

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/3/19 VGW- 151/081/16574/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

19.03.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §8 Abs1 Z2

NAG §11 Abs1

NAG §11 Abs2

NAG §11 Abs3

NAG §11 Abs5

NAG §19 Abs2

NAG §19 Abs8

NAG §46 Abs1

AVG §13 Abs3

VwGVG §7 Abs4 Z1

Rechtssatz

Die als unzulässig normierte Einbringung eines weiteren Antrags während eines anhängigen Verfahrens nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz stellt keinen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 dar, zumal eine Verbesserung des Antrags in solch einem Fall nicht möglich ist. Vielmehr kann nach Einbringung eines weiteren Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels während eines anhängigen Verfahrens nach dem NAG der gesetzeskonforme Zustand gegebenenfalls nur durch die Zurückziehung des weiteren Antrags hergestellt werden.

Schlagworte

Anhängiges Verfahren, Prozessvoraussetzung, Mängelbehebung, Verbesserungsauftrag, Belehrungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.151.081.16574.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at